**Mitgliederversammlung am 10.10.2026**

| | |
|---|---|
| **Initiator_nnen:** | Beate Meinl-Reisinger, Christoph Wiederkehr, Claudia Gamon, Markus Hofer, Sepp Schellhorn, Sophie Wotschke, Yannick Shetty, Indra Collini, Felix Eypeltauer, Birgit Obermüller, Niko Swatek, Christoph Lach, Janos Juvan, Arlette Zakarian, Stephanie Krisper, Anna Stürgkh, Katharina Kainz, Dolores Bakos, Johannes Gasser, Wenzel Röhsner, Bianca Perina, Fiona Fiedler |
| **Titel:** | **Antrag auf Änderung der Satzung und Geschäftsordnung - Arbeitsgruppe Geschäftsordnung** |

## Antragstext

**Abschnitt 1 - Satzung**

1. Die Bezeichnung „NEOS X“ wird durchgehend geändert auf „NEOS 10“.

2. Die Bezeichnung „Landesteam“ wird geändert auf „Landesvorstand“; „Erweitertes Landesteam“ auf „Erweiterter Landesvorstand“; „Bezirksteam“ auf „Bezirksvorstand“; „Vorstand“ auf „Bundesvorstand“; „Erweiterter Vorstand“ auf „Erweiterter Bundesvorstand“.

3. Art 4.2.2 lautet: „4.2.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen
   In dringenden Angelegenheiten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Erweiterten Bundesvorstandes einberufen werden.“

4. Art 4.3.h zweiter Halbsatz lautet: „betreffend den Abschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig

5. In Art 4.3.o wird nach dem Wort „Expert:innenforen“ folgender Halbsatz angefügt: „- auf Antrag des Erweiterten Bundesvorstands -“

6. In Art 6.2.f wird der Verweis auf Art 15.8. durch einen Verweis auf Art 15.9. ersetzt.

7. In Art 6.2 wird folgende lit n) angefügt: „n) Beschlussfassung über die Aufkündigung von Vereinbarungen (insbesondere betreffend Kooperationen, Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Bundesebene – hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig“

8. Art. 7.1 lautet: „Für jedes Bundesland sowie für Auslandsösterreicher:innen (10. Bundesland – „NEOS 10“) besteht eine Landesgruppe ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Unbeschadet dessen, dass eine Mitgliedschaft nur bei der Gesamtpartei NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Form möglich ist, gelten Mitglieder als Angehörige jener Landesgruppe, die sich aus ihrem Hauptwohnsitz bzw. Sitz ergibt. Eine Änderung des Hauptwohnsitzes hat eine Änderung der Landesgruppenzugehörigkeit zur Folge, sofern das Mitglied nicht innerhalb von 14 Tagen dem bisher zuständigen Landesvorstand bekannt gibt, weiterhin dieser Landesgruppe angehören zu wollen. Darüber hinaus kann ein Mitglied unabhängig von seinem Hauptwohnsitz bzw. Sitz zum Jahreswechsel die Landesgruppenzugehörigkeit wechseln, wenn es dies spätestens 14 Tage davor dem Landesvorstand des Zielbundeslandes bekannt gibt und dieses zustimmt.“

9. Art 8.2.d lautet: „d) Entscheidung über die Einrichtung eines Erweiterten Landesvorstands, sofern die Landesgruppe im Landtag vertreten ist, auf Antrag des Landesvorstands;“

10. Art 8.2.h zweiter Satz lautet: „Betreffend den Abschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich;“

11. In Art 8.2 wird folgende lit k) angefügt: „k) Beschlussfassung über inhaltliche Leitanträge des Erweiterten Landesvorstands“

12. In Art 9.1 wird folgende Wortfolge angefügt: „und – im Falle seiner/ihrer Bestellung – dem/der Landesgeneralsekretär:in.“

13. In Art 9.2 erhalten die lit j) bis m) die neuen Bezeichnungen k) bis n); Verweise darauf in Satzung und Geschäftsordnung sind dementsprechend anzupassen; nach der lit i) wird folgende neue lit j) eingefügt: „j) Bestellung und Abberufung des/der Landesgeneralsekretär:in auf Vorschlag des/der Landessprecher:in“

14. Art 9.3. lautet:
„Der Landesvorstand kann einzelne seiner Aufgaben dem/der Landessprecher:in, einzelnen Landesvorstandsmitgliedern, dem/der Landesgeschäftsführer:in oder dem/der Landesgeneralsekretär:in übertragen. Dies ändert nichts an seiner Verantwortlichkeit gegenüber der Landesmitgliederversammlung. Im Übrigen legt der Landesvorstand im Falle der Bestellung eines/einer Landesgeneralsekretär:in die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem/der Landesgeschäftsführer:in und dem/der Landesgeneralsekretär:in fest.“

15. Die Art 9.6. und 9.7 erhalten die neuen Bezeichnungen Art 9.7 und 9.8.; Verweise darauf in Satzung und Geschäftsordnung sind dementsprechend anzupassen; nach Art 9.5 wird folgender neuer Art 9.6 eingefügt„9.6. Landesgeneralsekretär:in
Auf Vorschlag des/der Landessprecher:in kann vom Landesvorstand fakultativ ein/e Landesgeneralsekretär:in bestellt oder abberufen werden.
Der/die Landesgeneralsekretär:in unterstützt den/die Landessprecher:in bei der politischen Koordination, Kommunikation und Vertretung der Landesgruppe. Die nähere Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem/der Landesgeschäftsführer:in und dem/der Landesgeneralsekretär:in legt der Landesvorstand fest.
Die Bestellung gilt längstens für die Funktionsperiode des Landesvorstands und endet mit der ersten Sitzung eines neu gewählten Landesvorstands.“

16. In Art 10.1 erhalten die Z. 5 bis 7 die neuen Ziffern 6 bis 8; Verweise darauf in Satzung und Geschäftsordnung sind dementsprechend anzupassen; nach der Z. 4 ist folgende neue Z. 5 einzufügen: „5. im Falle seiner/ihrer Bestellung der/die Landesgeneralsekretär:in,“

17. In Art 10.2.h wird der Verweis auf Art 17.2.2.c 2. Absatz durch einen Verweis auf Art 18.2.2.c 2. Absatz ersetzt.

18. Art 10.2.i lautet: „die Mitwirkung an der Listenerstellung gem. Art. 16.1.1.b., 16.3.2.d., 16.4.2., 16.4.4., 16.5.1., 16.5.2. und 16.6.3. – anstelle des Landesvorstands;“

19. In Art 10.2 wird folgende lit o) angefügt: „o) inhaltliche Leitanträge an die Landesmitgliederversammlung“

20. In Art 10.2 wird folgende lit p) angefügt: „p) Aufkündigung von Vereinbarungen (insbesondere betreffend Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Landesebene -hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich“

21. Art 10a.5 entfällt

22. In Art 15.10.1 wird nach dem Begriff „Landesgeschäftsführer:in“ die Wortfolge „ein/eine für eine Landesgruppe bestellte:r Landesgeneralsekretär:in,“ einegfügt.

23. In Art 15.10.3 werden folgende Sätze angefügt: „Abweichend davon können Personen, die im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses zur Partei mit der laufenden organisatorischen Betreuung einer oder mehrerer Wiener Bezirksgruppen betraut sind, für die Dauer dieser Tätigkeit in den jeweils von ihnen betreuten Bezirken weder für die Funktion des/der Bezirkssprecher:in noch für die Funktion des/der stellvertretenden Bezirkssprecher:in gewählt werden. Werden Funktionsträger:innen während ihrer Funktionsperiode mit einer solchen Tätigkeit betraut, endet ihre Funktion mit Beginn dieser Tätigkeit.“

24. In Art 16.1.3 wird folgender Satz angefügt: „Bei Landtags- bzw. Gemeinderatswahlen teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie entweder im betreffenden Bundesland bzw. der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben sowie diejenigen Auslandsösterreicher:innen, die für die betreffende Wahl aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen wahlberechtigt sind.“

25. Art 16.5.4 zweiter Satz lautet: „Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit bzw. bei Listenerstellungen auf Landes-, Gemeinde- oder Bezirksebene der zuständige Landesvorstand.“

26. In Art 16.5.4 wird im vierten Satz nach der Wortfolge „Stellungnahme des Bundesvorstands“ die Wortfolge „bzw. zuständigen Landesvorstands“ eingefügt.

27. In Art 16.5.4 wird folgender Satz angefügt: „Ist ein Erweiterter Landesvorstand eingerichtet und betrifft die Angelegenheit die Landes-,

Gemeinde- oder Bezirksebene, so tritt dieser an die Stelle des Erweiterten Vorstands“.

28. Die Art 16.6.1 bis 16.6.3 lauten:
„16.6.1. Bewerbungen
Bewerbungen für die Funktion eines Mitglieds des Bundesrats sind dem/der jeweiligen Landesgeschäftsführer:in zu übermitteln. Dabei sind die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 2 B-VG zu beachten.

29. 16.6.2. Online-Dialog
Der/die Landesgeschäftsführer:in hat alle gültigen Kandidaturen auf einer öffentlichen Website kundzumachen, auf der die Kandidat:innen Gelegenheit haben, mit den Wähler:innen in Dialog zu treten.

30. 16.6.3. Landesvorstands-Vorschlag
Im ersten Schritt des Listenerstellungsverfahrens erstellt der Erweiterte Landesvorstand, ist ein solcher nicht eingerichtet der Landesvorstand gemeinsam mit dem Bundesvorstand, nach der in Art 16.3.2.c. erläuterten Methode einen Landesvorstands-Vorschlag.“

31. In Art 16.6.5 lautet der letzte Halbsatz „der/die Darauffolgende (und bei entsprechendem Vorschlagsrecht auch weitere Platzierte) als Ersatzmitglied(er) des Bundesrats nominiert sind.“

32. Nach Art 16.6.5 ist folgender Art 16.6.6 anzufügen:
„16.6.6. Ausführungsbestimmungen
Bezüglich der konkreten Fristen und Unterlagen sind bei Anspruch auf einen (oder mehrere) Sitz(e) im Bundesrat konkrete Ausführungsbestimmungen vom Landesvorstand zu beschließen. Diese umfassen jene Angelegenheiten aus Art 16.5.1, die sinngemäß für den Bundesrat angewandt werden können.“

33. In Art 18.3.1.b fünfter Satz wird das Datum „30. 10. d. J.“ durch das Datum „1. 11. d. J.“ ersetzt.

34. Art 18.3.1.a letzter Satz entfällt

**Abschnitt 2 – Geschäftsordnung**

1. In Punkt 1.1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Die Einladung zu einer rein digitalen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 72 Stunden vor dem Versammlungstermin.“

2. Punkt 3.7 lautet: „Sollte zu einem Tagesordnungspunkt mehr als ein Antrag zur Abstimmung vorliegen, so hat das Sitzungspräsidium eine Reihung der Anträge sowie allenfalls eine Zusammenziehung der Debatten festzulegen und zu Beginn des Tagesordnungspunktes zur Abstimmung zu bringen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von zehn Mitgliedern eine Umreihung beschließen. Bei Vorliegen mehr als eines Umreihungsantrags kann das Sitzungspräsidium das Dr.-Alex-Müller-Verfahren (maximal fünf bevorzugte Anträge) zur Anwendung bringen. Zuvor vertagte Anträge werden jedenfalls vorgereiht.“

3. Punkt 4.3 erster Satz entfällt.

4. Punkt 4.4 entfällt.

5. Punkt 5 erster Satz lautet: „Bei Abstimmungen und Wahlen sind all jene Mitglieder stimmberechtigt, die sich für die Mitgliederversammlung angemeldet und ihren Mitgliedsbeitrag für das betreffende Kalenderjahr entrichtet haben, wobei die Anmelde- und Zahlungsfristen, allenfalls differenziert nach physischer und digitaler Teilnahme, in der Einladung bekanntgegeben werden.“

6. In Punkt 6.3 wird folgender zweiter Satz angefügt: „Derartige Begutachtungsentwürfe bedürfen bis zum Ablauf der Frist der Unterstützung von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des antragstellenden Mitglieds).“

7. Punkt 6.5 zweiter Satz entfällt.

8. Nach Punkt 9 der Geschäftsordnung wird folgender Punkt 9a eingefügt:
„9a. Beschlussfassung über Vereinbarungen (insbesondere betreffend Kooperationen, Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen
9a.1 Der Erweiterte Bundesvorstand kann mit 2/3-Mehrheit beschließen, einen Antrag betreffend den Abschluss, bzw. mit einfacher Mehrheit beschließen, einen Antrag betreffend die Aufkündigung einer Vereinbarung (insbesondere betreffend Kooperationen, Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Bundesebene (Art 4.3.h) an die Mitgliederversammlung zu richten. Solche Anträge sind dem Bundesbüro bis 48 Stunden vor der Mitgliederversammlung zu übermitteln und von diesem unverzüglich auf der dafür vorgesehenen Internet-Plattform zu veröffentlichen.
9a.2 Ein Antrag betreffend den Abschluss einer Koalitionsvereinbarung hat

das Regierungsprogramm sowie die Ressortaufteilung zu enthalten.“

9. In Punkt 9.2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt: „Ebenso kann kann der/die Antragsteller:in des Hauptantrages im Einvernehmen mit dem/den Antragsteller:innen eines Abänderungsantrags einen Konsensantrag erstellen und diesen ohne Abstimmung in den Hauptantrag integrieren.“

10. In Punkt 12 wird folgender Punkt 12.9 angefügt: „12.9 Ist nur ein Platz zu besetzen, für den genau zwei Personen kandidieren, die die gleiche Stimmenzahl erzielen, so findet zwischen diesen beiden Kandidat:innen noch ein weiterer Wahlgang statt. Erzielen sie dabei neuerlich die gleiche Stimmenzahl, so wird der Wahlvorgang beendet, die Wahl des nicht besetzten Platzes neu auszuschreiben und im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.“

11. In Punkt 13.1 der Geschäftsordnung wird folgende lit h) angefügt: „h) Bei der Beschlussfassung über Vereinbarungen (insbesondere betreffend Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Landesebene (Art 8.2.h) tritt anstelle des Erweiterten Bundesvorstands der Erweiterte Landesvorstand; sollte ein solches nicht eingerichtet sein der Landesvorstand gemeinsam mit dem Bundesvorstand.“

**Begründung**

## ACHTUNG! Zu diesem umfangreichen Antrag wird es Online-Termine mit Vertretern der Arbeitsgruppe für Rückfragen geben. Anmeldung ab Freitag über NEOS 2 Go

Ad 1) Wunsch der Landesgruppe

Ad 2) Verdeutlichung, dass es sich um gewählte Gremien handelt; Vergleichbarkeit mit anderen Parlamentsparteien

Ad 3) Die Einberufungsfristen für Mitgliederversammlung waren bisher zweigleisig geregelt (Satzung und GO) und werden nunmehr ausschließlich der Geschäftsordnung übertragen.

Ad 4, 7, 10, 20, 34, 35) Der Abschluss von Vereinbarungen (insbesondere betreffend Kooperationen, Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen erfolgt auf Antrag des Erweiterten Bundes- oder Landesvorstands durch Beschlussfassung in der

(Landes-)Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, wobei das Regierungsprogramm mind. 48 Stunden vor deren Beginn vorzulegen ist. Die Aufkündigung einer solchen Vereinbarung kann entweder direkt vom Erweiterten Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden oder mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, die darüber mit einfacher Mehrheit beschließt (jeweils analog auf Landesebene).

ad 5) Die Einrichtung von Bürger:innen- und Expert:innenforen erfolgt auf Antrag des Erweiterten Bundesvorstands.

Ad 6, 17) Fehlverweisberichtigung

Ad 8) authentische Interpretation bzw. Neuformulierung der bisherigen Regelung

Ad 9) Die Einrichtung eines Erweiterten Landesvorstands erfolgt auf Antrag des Landesvorstands.

Ad 11, 19) Regelung analog zur Bundesebene

Ad 12-16, 22) fakultative Einrichtung eines Landesgeneralsekretärs auf Wunsch der Wiener Landesgruppe

Ad 18) Gemeinde- bzw. Bezirkstreffen sollen auch durch Mitglieder des Erweiterten Landesvorstands, nicht nur durch Mitglieder des Landesvorstands geleitet werden können; ansonsten Fehlverweisberichtigungen

Ad 21, 23) Entfall der Funktion des Wiener Bezirksmanagers pro Bezirksgruppe; abstraktere Regelung der diesbezüglichen Unvereinbarkeit

Ad 24) authentische Interpretation der bisherigen Regelung

Ad 25-27) Auf Landesebene und darunter soll der Ausschluss vom Vorwahlverfahren vom Landesvorstand beschlossen werden.

Ad 28-30) Die Fristen für das Bundesratswahlverfahren werden von der Satzung in Ausführungsbestimmungen verschoben, die im Anlassfall vom Landesvorstand beschlossen werden.

Ad 31) Bisher bestand eine Lücke bei Einzahlung des Mitgliedsbeitrags durch neue Mitglieder zwischen 30.10. und 1.11.

Ad 32) Anpassung an geänderte Rechtslage im Parteiengesetz

Ad 33) Die Einladungsfrist für rein digitale außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird von einer Woche auf 72 Stunden verkürzt.

Ad 36-38) Flexibilisierung der Anmelde- und Zahlungsfristen für die Stimmberechtigung bei der Mitgliederversammlung; Entfall der allfälligen Voraussetzung der Mitverfolgung des Livestreams für die Wahrung der Stimmberechtigung.

Ad 39-40) Die Unterstützung eines Antrags durch mindestens fünf Mitglieder soll nicht mehr spätestens bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung nachgewiesen werden, sondern bereits bis zum Ablauf der Einbringungsfrist.

Ad 41) Einführung einer Regelung für die Reihung von Anträgen innerhalb eines Tagesordnungspunkts.

Ad 42) Ermöglichung von Konsensanträgen in der zweiten Lesung

Ad 43) Einführung einer einmaligen Stichwahl bei Stimmengleichheit

# LESEHILFE

**Neue Bezeichnungen für Parteigremien**

Aus „Landesteam“ wird „Landesvorstand“, aus „Bezirksteam“ der „Bezirksvorstand“ und aus „Vorstand“ der „Bundesvorstand“. NEOS X, die Landesgruppe für Auslandsösterreicher:innen, wird künftig NEOS 10 genannt.

**Koalitionen, Wahlbündnisse und Kooperationen**

Geregelt wird, wie eine solche Vereinbarung auch wieder beendet werden kann:

Der Erweiterte Bundesvorstand kann die Aufkündigung selbst mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen. Alternativ kann er mit einfacher Mehrheit die Frage der Mitgliederversammlung vorlegen; dort reicht für die Aufkündigung ebenfalls eine einfache Mehrheit. Auf Landesebene funktioniert das grundsätzlich entsprechend.

Bei einer Koalitionsvereinbarung muss außerdem das Regierungsprogramm samt Ressortaufteilung vorgelegt werden. Anträge müssen spätestens 48 Stunden vor der Mitgliederversammlung beim Bundesbüro sein und veröffentlicht werden.

**Landesgeneralsekretär:in wird möglich**

Landesorganisationen bekommen die Möglichkeit, eine:n Landesgeneralsekretär:in einzusetzen. Das ist aber keine verpflichtende Funktion. Der/die Landessprecher:in schlägt die Person vor, der Landesvorstand bestellt oder entlässt sie.

Aufgabe ist insbesondere die Unterstützung des/der Landessprecher:in bei politischer Koordination, Kommunikation und Vertretung der Landesgruppe.

Wichtig ist die Abgrenzung zum/zur Landesgeschäftsführer:in: Wer wofür zuständig ist, entscheidet der jeweilige Landesvorstand.

**Wechsel zwischen Landesgruppen wird klarer geregelt**

Grundsätzlich gehört ein Mitglied weiterhin zu der Landesgruppe, in deren Bundesland es seinen Hauptwohnsitz hat. Bei einem Umzug wechselt grundsätzlich auch die Landesgruppe. Man kann allerdings innerhalb von 14 Tagen erklären, dass man bei der bisherigen Landesgruppe bleiben möchte. Zusätzlich kann man weiterhin unabhängig vom Wohnsitz zum Jahreswechsel freiwillig die Landesgruppe wechseln. Dafür muss man spätestens 14 Tage vorher die gewünschte Landesgruppe informieren und diese muss zustimmen.

**Erweiterter Landesvorstand**

Landesgruppen, die in einem Landtag vertreten sind, können einen Erweiterten Landesvorstand einrichten. Der Antrag dafür kommt vom Landesvorstand.

**Änderungen speziell für die Wiener Bezirke**

Die Regel für den Einsatz der Wiener Bezirksmanagers soll flexibler möglich sein. Weiterhin gibt es eine Unvereinbarkeit mit der Ausübung des Bezirkssprecher:in bzw. Stellvertreter:in.

**Vorwahlen und Ausschluss von Kandidat:innen:**
Bei Vorwahlen auf Landes-, Gemeinde- oder Bezirksebene soll künftig der Landesvorstand darüber entscheiden, ob jemand vom Vorwahlverfahren ausgeschlossen wird. Bisher lag diese Kompetenz stärker auf Bundesebene.

**Bundesrats-Kandidat:innen**

Die konkreten Fristen sollen künftig nicht mehr dauerhaft in der Satzung stehen. Sie werden im Anlassfall durch Ausführungsbestimmungen des Landesvorstands festgelegt. Das Verfahren bleibt geregelt, wird aber flexibler, weil Details wie Fristen nicht jedes Mal über eine Satzungsänderung angepasst werden müssen.

**Außerordentliche Mitgliederversammlungen können kurzfristiger digital stattfinden**

Für eine rein digitale außerordentliche Mitgliederversammlung reicht künftig eine Einladung mindestens 72 Stunden vorher. Bisher betrug diese Frist laut Begründung eine Woche. Praktisch: Wenn schnell eine

Entscheidung der Mitglieder notwendig ist – beispielsweise in einer politischen Krisen- oder Koalitionssituation –, kann wesentlich kurzfristiger eine digitale Mitgliederversammlung stattfinden.

**Wer bei einer Mitgliederversammlung abstimmen darf**

Stimmberechtigt sind Mitglieder, die sich für die Mitgliederversammlung angemeldet und ihren Mitgliedsbeitrag für das betreffende Kalenderjahr bezahlt haben.

Die konkreten Fristen für Anmeldung und Zahlung werden künftig jeweils in der Einladung bekanntgegeben. Dabei können für digitale und persönliche Teilnahme unterschiedliche Fristen vorgesehen werden.

**Umgang mit Anträgen in der MV:**

- Ein Antrag, der in das Begutachtungsverfahren eingebracht wird, braucht weiterhin mindestens fünf Unterstützer:innen einschließlich der antragstellenden Person. Diese fünf Unterstützungen müssen bereits bis zum Ende der Einreichfrist vorliegen.

- Wenn mehr als ein Antrag vorliegt, legt zunächst das Sitzungspräsidium die Reihenfolge fest. Zehn Mitglieder können allerdings eine andere Reihenfolge beantragen. Gibt es mehrere solche Vorschläge, kann ein besonderes Abstimmungsverfahren – das sogenannte Dr.-Alex-Müller-Verfahren – verwendet werden. Bereits früher vertagte Anträge werden jedenfalls vorgereiht. Praktische Bedeutung: Die Reihenfolge von Abstimmungen kann entscheidend dafür sein, welcher Antrag überhaupt noch zur Abstimmung kommt. Dafür gibt es nun ein klareres Verfahren.

- Kompromisse zwischen Haupt- und Abänderungsanträgen werden leichter. Wenn jemand einen Hauptantrag stellt und jemand anderer einen Abänderungsantrag dazu einbringt, können sich beide Seiten künftig auf einen gemeinsamen Konsensantrag einigen.Dieser kann dann ohne eigene Abstimmung über den Abänderungsantrag direkt in den Hauptantrag übernommen werden.

**Patt bei einer Wahl: einmalige Stichwahl**

Wenn genau ein Platz zu vergeben ist, genau zwei Personen kandidieren und beide gleich viele Stimmen erhalten, gibt es einen weiteren Wahlgang.

Kommt es wieder zu einem Gleichstand wird beendet und der freie Platz bei der nächsten Mitgliederversammlung neu ausgeschrieben.